

Häusliches Arbeitszimmer Werbungskostenabzug für Fortbildungen

Der Angestellte einer Steuerabteilung wollte in seiner Einkommensteuer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer geltend machen. Er nutzt dieses an Wochenenden für Fortbildungszwecke, da er während seiner Arbeit im Büro keine Zeit dazu findet.

Das Finanzgericht Düsseldorf lehnte die Klage mit der Begründung ab, dass dem Angestellten ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht. Er habe die Möglichkeit, vor oder nach seiner eigentlichen Arbeitszeit, im Büro Recherchen über steuerliche Themen vorzunehmen. Außerdem betrachtete das Finanzgericht diese Art von Informationsbeschaffung nicht als Fortbildung.

Ein Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn eine arbeitsvertragliche Pflicht zur Fortbildung mit dem gleichzeitigen Verbot für Fortbildungen am Arbeitsplatz verbunden ist.